

Teil IV Kommentar zum Kommunalabgabengesetz » I. Abschnitt (Art. 1–9) » Art. 5 Beiträge » A. Fragen zur Erhebung von Beiträgen zu leitungsgebundenen Einrichtungen » I Zu Art. 5 Abs. 1 KAG » 1 Welche verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten für die Beitragserhebung? » 4. Gleichheitssatz

#### 4. Gleichheitssatz

Das im Kommunalabgabenrecht bedeutsamste Grundrecht stellt der in **Art. 3 Abs. 1 GG** und in **Art. 118 Abs. 1 BV** normierte Gleichheitssatz dar. Er betrifft das Verhältnis der Abgabeschuldner untereinander. Er untersagt, gleich liegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleiche Regelung erfordern, ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz verlangt **keine schematische Gleichbehandlung**, sondern lässt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Er **verbietet** aber **Willkür**. Der Gleichheitssatz ist nicht schon dann verletzt, wenn der Gesetzgeber von Differenzierungen, die er vornehmen darf, absieht. Es bleibt ihm überlassen zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist.<sup>[1]</sup>

Der Gleichheitssatz betrifft das Verhältnis der Abgabeschuldner untereinander. Er untersagt, gleich gelagerte Sachverhalte ungleich und im Wesentlichen Ungleiches abgabenrechtlich gleich zu behandeln. Er verlangt aber keine schematische Gleichbehandlung, sondern lässt Differenzierungen zu.

<sup>1</sup>

So bereits BayVerfGH vom 5.4.1963, DÖV 1964 S. 134; BVerwG vom 8.11.1968, GmHt 1971, S. 47.